



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.

Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)

Deutsche Reiterliche Vereinigung, 48229 Warendorf

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Frau Carina Gödecke

via Mail: email@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3926**

A17, A11, A18

Der Generalsekretär und Vorsitzende

Unser Zeichen: SL/koh
Telefon: 02581 6362-134
Telefax: 02581 6362-7536
E-Mail: slauterbach@fn-dokr.de
E-Post: slauterbach@fn-dokr.epost.de

24. Mai 2016

Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW, Drucksache 16/11154 vom 17.02.2016

Sehr geehrte Frau Gödecke, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Deutsche Reiterliche Vereinigung ist in Nordrhein-Westfalen zu Hause, daher sind wir mit den Regeln unseres Landes vertraut. Als Bundesverband beschäftigen wir uns allerdings ebenso intensiv mit den Bestimmungen des Bundes und anderer Bundesländer, diese Aspekte bringen wir hier mit ein.

Doch zunächst ein kurzer Überblick: die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. ist der Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht. Unter unserem Dach sind 17 Landesverbände Pferdesport mit 700.000 Mitgliedern in 7.600 Reit und Fahrvereinen, 3.900 Pferdebetriebe, drei weitere Mitgliedsorganisationen, sieben Anschlussverbände, zum Beispiel der Island-Pferde-Reiter und Züchterverband, das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten und die Erste Westernreiterunion Deutschlands zusammengeschlossen. Im Bereich Zucht sind 25 Pferdezuchtverbände organisiert, das umfasst bekannte Warmblutpferderassen wie z.B. die Hannoveraner oder Westfalen ebenso wie diverse Pony- und Kleinpferdeverbände, Kaltblutpferde und spezielle Rassen wie die Araber, Trakehner oder Friesen. Schließlich haben wir noch 60.000 persönliche Mitglieder als „Freunde des Pferdes“ in unseren Reihen. - Die Zahlen zeigen, dass Pferde viele Menschen faszinieren.

Wir erkennen an, dass nach jahrelangen Verhandlungen rund um das neue Landesnaturschutzgesetz einige Erleichterungen eingeführt wurden, wie die grundsätzliche Erlaubnis des Reitens auf forstlichen Fahrwegen. Weiterhin gilt allerdings leider, dass die Regelungen immer noch sehr kompliziert sind und NRW dadurch gegenüber anderen Flächenländern deutlich benachteiligt ist. Außerdem wurden noch in der letzten Fassung vom 16.02.2016 wieder neue Restriktionen eingeführt, die es in keinem anderen Bundesland gibt und zwar die Gleichstellung des Führens von Pferden mit dem Reiten und die Mitnahme von Hunden. Das erschwert die Stärkung des Pferdesports und kleiner und mittlerer Unternehmen rund ums Pferd sowie die Förderung des Pferdetourismus in unserem Land. – Warum ist das so? Ist es wirklich ein Problem, wenn einige Pferde auf forstlichen Wirtschaftswegen unterwegs sind, und wen stören ein paar Kutschen?

Nachstehend sind in der Reihenfolge der Paragraphen unsere wesentlichsten Anliegen zusammengefasst:

Freiherr-von-Langen-Str. 13
48231 Warendorf
Tel. +49 (0) 2581 6362-0
Fax +49 (0) 2581 62144
fn@fn-dokr.de
www.pferd-aktuell.de

Vereinsregister Amtsgericht
Münster VR 60393
UST-IdNr.: DE 126734145
Steuer-Nr.: 346/5809/0112

Geschäftsführender Vorstand
Sönke Lauterbach (Vorsitzender)
Dr. Dennis Peiler (stellv. Vors.)
Dr. Klaus Miesner (Mitglied)
Rainer Reisloh (Mitglied)

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE14 4005 0150 0000 0060 15
BIC: WELADED1MST
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE15 1203 0000 1006 1157 76
BIC: BYLADEM1001

Volksbank Ahlen-Sassenberg-Warendorf
IBAN DE07 4126 2501 0006 2228 00
BIC: GENODEM1AHL

§ 10 Entwicklungsziele, Abs. 1 Nr. 4:

Wir bitten die Klarstellung einzufügen, dass zur Erholung die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung gehört, analog der Definition in § 7, Abs. 1, Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG.

§§ 15 und 45 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Stellen:

Wir empfehlen die Beteiligung des Landessportbunds NRW als bedeutende Personenvereinigung. Das dient der Entwicklung von Regelungen, die Erholung und natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung betreffen, wie auch der Akzeptanz. Denn die Sportorganisationen sind es, die mit umfangreichen seit Jahrzehnten etablierten Bildungsangeboten für Sportler, Ausbilder und Trainer dafür sorgen, dass einschlägige Bestimmungen bekannt gemacht, erklärt und umgesetzt werden.

§ 57 Betretungsbefugnis:

Auch hier bitten wir um die Klarstellung, dass der Betretensbegriff das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Radfahren, Reiten, das Fahren mit Gespannen ohne Motorantrieb, das Klettern, das Befahren der Gewässer mit kleineren Booten ohne Motorbetrieb und das Tauchen sowie andere Formen der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung umfasst.

§ 58 Reiten in der freien Landschaft:

Abs. 2, Satz 2: Die Definition als „Fahrwege“ bezeichnet bereits, dass die Zulassung des Reitens grundsätzlich auf forstliche Fahrwege beschränkt ist. Den Zusatz der Befahrbarkeit mit „nicht geländegängigen“ Fahrzeugen, bitte streichen, denn viele dieser Wege sind durch die Tiefe der Fahrspuren oder Höhe des Bewuchses nicht mit einem PKW befahrbar. Das gilt auch, wenn Äste auf dem Weg liegen, Maulwurfshaufen vorhanden sind oder Schnee liegt.

Das Fahren mit Pferdekutschen ist auf forstlichen Fahrwegen fast immer völlig problemlos möglich, da sie breit genug sind; wir bitten daher, das Gespannfahren mit auf zu nehmen. Im Gegensatz zu den Aussagen in der Begründung zu § 58, Abs. 2, letzter Absatz steht heutzutage auch beim Kutschfahren meistens die Erholung oder natursportliche Betätigung im Vordergrund, mit dem großen Vorteil, dass Familienmitglieder oder Freunde gleichberechtigt mitmachen können, die unterschiedlich sportlich oder bewegungseingeschränkt sind.

Abs. 5: In der Begründung zu diesem Absatz steht, dass sich diese Beschränkungen auf „einzelne Gefahrenstellen“ beziehen. Wir bitten diese Aussage nach vorne in den Gesetzestext zu ziehen oder zu ergänzen: „nur in begründeten Einzelfällen“.

Abs. 9: Die erst in der letzten Fassung aus Februar 2016 aufgenommene Formulierung bitten wir zu streichen, da sie ausgesprochen weitgehend ist und das Führen von Pferden auf die Koppel und das Spazierenführen einschließt. In der Begründung steht hierzu unter anderem „Die Gefahren, die von Pferden für die Erholungssuchenden und den Boden ... ausgehen, unterscheiden sich nicht wesentlich ...“. Das ist absurd! Pferde sind gutmütige Pflanzenfresser und greifen nicht an, ebenso wenig bewirken sie „Gefahren für den Boden“!

§ 59 Grenzen der Betretens- und Reitbefugnisse:

Abs. 2, Satz 3: Wir bitten, Satz 3 zu streichen. Das Verbot, Hunde mit zu führen, ist ebenfalls ohne vorherige Ankündigung oder Besprechung in der letzten Fassung des neuen LNatSchG eingeführt worden. Das ist unverhältnismäßig und unverständlich, kein anderes Bundesland hat bislang diesen Regelungsbedarf gesehen! Die weit überwiegende Anzahl von Hunden in der freien Landschaft werden von Fußgängern, Radfahrern, Joggern etc. ausgeführt, demgegenüber ist die Anzahl der Hunde, die zu Pferd mitgenommen werden, verschwindend gering. In der Begründung wird ausgeführt, dass mit dem Hundeverbot insbesondere Verstöße gegen die Anleinplicht von Hunden außerhalb von Waldwegen effektiv verhindert werden. Das ist nicht nur wegen der vergleichsweise geringen Anzahl unsinnig, sondern schon deshalb, weil Reiten nur auf Wegen erlaubt ist. - In der Begründung wird außerdem festgestellt, dass die Einwirkungsmöglichkeit auf Hunde vom Pferd aus begrenzt sei. Das ist falsch, sie ist ebenso möglich, wie vom Fußgänger aus, wenn nicht größer, ohne und auch mit Leine, zumal Pferdefreunde stets ein besonderes Verhältnis zu Tieren haben. Natürlich müssen Pferde wie Hunde ausgebildet sein. Das gilt jedoch für alle Hunde, die in der Öffentlichkeit mitgeführt werden! Die Ausbildung von Pferd und Hund wird durch spezielle Kurse und

Wettbewerbe gefördert. Das Ergebnis fachkompetenten Trainings stellen unter anderem die Reiter eindrucksvoll unter Beweis, die mit Meutehunden zu Pferd auf so genannten Schleppjagden einer zuvor gelegten Spur folgen. Dieser kleine aber faszinierende Vereinssport der vom Pferd aus geführten Hundemeute hält eine Tradition am Leben, die in der Jagd auf Wild ihren Ursprung hat, diese jedoch seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der künstlichen Fährte nur imitiert.

Abs. 3: Wir bitten um Ergänzung des nachstehend kursiv dargestellten Halbsatzes in § 59, Abs. 3, Satz 1: „In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten ... ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten, *mit Ausnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soweit die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt. ...*“ – Auf landwirtschaftlichen Flächen ist vor allem in Landschaftsschutzgebieten aber auch Naturschutzgebieten eine pferdesportliche Betätigung in der Regel ohne Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglich.

Sehr geehrte Frau Gödecke, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags NRW,

wir bitten sie herzlich, unsere Anmerkungen aufzunehmen, um den Pferden, dem Pferdesport, der Branche und dem Pferdeterminismus in unserem Land gute Rahmenbedingungen zu bieten.

Dafür danken wir hier im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Soenke Lauterbach